

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN



**PERSONALVERORDNUNG
DER GEMEINDE (PVG)**

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2023)

PERSONALVERORDNUNG DER GEMEINDE (PVG)

(vom 25. Mai 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ und auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Gemeindeordnung (GO)²,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

¹Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Angestellten der Einwohnergemeinde sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung (PV)³, des kantonalen Personalreglements (PVR)⁴ und für die Lehrpersonen der Gemeinde das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)⁵.

²Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule. Ausgenommen ist das Personal der Seerose – begleitet sein im Alter, welches dieser Personalverordnung nicht untersteht.

³Die im kantonalen Recht dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion zugewiesenen Kompetenzen werden vorbehältlich einer anderen Regelung von der Anstellungsbehörde wahrgenommen.

2. Abschnitt Arbeitsverhältnis

Artikel 2 Anstellungs- und Wahlbehörde

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist Anstellungs- und Wahlbehörde:

- a) der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal;
- b) der Schulrat für die Lehrpersonen und die Schulleitung.

Artikel 3 Höheres Kader

¹Zum höheren Kader gehören der/die Vorsteher/in der Gemeindkanzlei (Gemeindeschreiber/in), der/die Vorsteher/in der Finanzabteilung (Gemeindekassier/in) sowie die Schulleitung (Schulleiter/in).

²Für Angehörige des höheren Kadern beträgt die Kündigungsfrist beim unbefristeten Arbeitsverhältnis 6 Monate.

¹ RB 1.1101

² Gemeindeordnung der Gemeinde Flüelen (GO) vom 21. November 2019

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

⁵ RB 10.1213

3. Abschnitt **Arbeitszeit**

Artikel 4 Arbeitszeitrahmen

Der Arbeitszeitrahmen für das Personal, die Erreichbarkeit der Arbeitsstellen und die Öffnungszeiten der Schalter werden aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse durch die Anstellungsbehörde festgelegt.

4. Abschnitt **Sitzungen**

Artikel 5 Sitzgelder

Nimmt eine angestellte Person der Gemeinde ausserhalb der üblichen Arbeitszeit an Sitzungen oder Delegationen teil, hat sie anstelle einer Zeitkompensation Anspruch auf eine Sitzgeldentschädigung. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen⁶. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.

5. Abschnitt **Organisation**

Artikel 6 Gemeindeganzlei

¹Die Gemeindeganzlei, Abteilung Personelles ist das zuständige Amt gemäss Artikel 70 der Personalverordnung⁷. Sie steht den Anstellungsbehörden und dem Personal für Fachberatung in der Anwendung des Personalrechts zur Verfügung. Sie koordiniert in Personal-, Sozialversicherungs- und Organisationsfragen und ist Meldestelle im Fall von krankheits- und unfallbedingten Absenzen.

²Die Finanzabteilung der Gemeindeganzlei ist zuständig für die Lohnauszahlungen und die Führung der Lohnbuchhaltung für das gesamte Gemeindepersonal von Verwaltung und Schule.

6. Abschnitt **Rechtsschutz**

Artikel 7 Personalrechtliche Verfügungen

Personalrechtliche Verfügungen der Anstellungsbehörde sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸ zu erlassen und mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Uri anfechtbar.

7. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung der Gemeinde (PVG) vom 29. November 2001 wird aufgehoben.

⁶ Amtsentschädigungsverordnung vom 1. Juni 2006

⁷ RB 2.4211

⁸ RB 2.2345

Artikel 9 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juni 2006 über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen⁹ wird wie folgt geändert:

Die Ansätze für Spesenvergütungen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde (PVG) vom 25. Mai 2023.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Flüelen

Der Gemeindepräsident:

Andreas Feubli

Der Gemeindeschreiber:

Rico Vanoli

⁹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Juni 2006

INHALTSÜBERSICHT ZUR PERSONALVERORDNUNG DER GEMEINDE (PVG)

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Grundsatz

2. Abschnitt: **Arbeitsverhältnis**

Artikel 2 Anstellungs- und Wahlbehörde

Artikel 3 Höheres Kader

3. Abschnitt: **Arbeitszeit**

Artikel 4 Arbeitszeitrahmen

4. Abschnitt: **Sitzungen**

Artikel 5 Sitzgelder

5. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 6 Gemeindeganzlei

6. Abschnitt **Rechtsschutz**

Artikel 7 Personalrechtliche Verfügungen

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 9 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 10 Inkrafttreten